kanton glarus

Tel 055 646 64 50 / 055 646 66 40
Fax 055 646 64 58 / 055 646 67 05
E-Mail: afu@gl.ch / afl@gl.ch
www.gl.ch

Im Dezember 2007

Merkblatt für die Landwirtschaft

Düngen im Winter?

Gesetzliche Grundlage:

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung,
ChemRRV
Anhang 2.6 Ziffer 321

[1]Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.

[2]Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.

Grundsatz

Die Vegetationsruhe (siehe Rückseite) dauert je nach Höhenlage mehrere Monate. Während dieser Zeit mit tiefen Durchschnittstemperaturen nehmen die Pflanzen keine Nährstoffe auf. Ein Jaucheaustrag im Winter erhöht den Verlust von Nährstoffen durch Auswaschung oder Abschwemmung und belastet die Gewässer! Überdies fehlen die entsprechenden Nährstoffe in der Vegetationszeit.

Ein Jaucheaustrag während der Vegetationsruhe ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen während der Vegetationsruhe

Ein Austrag während der Vegetationsruhe ist nur in Betracht zu ziehen, wenn aufgrund widriger Umstände (nasser Herbst) das Stapelvolumen knapp zu werden droht! Der Landwirt beurteilt sorgfältig, ob die Bedingungen für einen **risikoarmen** Austrag erfüllt sind.

Jaucheaustrag	Risiko gering	Risiko gross	Austrag verboten
Boden:	- schneefrei - nicht gefroren - nicht ausgetrocknet - saugfähig	- oberflächlich gefroren - nass	- schneebedeckt - gefroren (Schraubenzieherprobe) - durchnässt - stark ausgetrocknet
Witterung:	- stabile Wetterlage - kein Niederschlag zu erwarten	- instabile Wetterlage - Niederschlag zu erwarten - Gewitterlagen	- vor angekündigten Starkregen - während Starkregen
Gelände:	- eben oder wenig steil - genügend Abstand zu Gewässern - ohne Drainagen	- steile Hanglagen - Gewässernähe - drainiertes Gelände - entlang entwässerter Strassen und Wege	- in Grundwasserschutzzonen

Mist, Festdünger	Austrag zulässig wenn der Boden schneefrei, nicht gefroren und nicht wassergesättigt ist.

Definition Vegetationsruhe:

Die Vegetationsruhe wird definiert als derjenige Zeitraum des Jahres, in dem die Pflanzen inaktiv sind, d.h. keinerlei Wachstum zeigen. Als Vegetationsruhe gilt im Allgemeinen derjenige Abschnitt des Jahres, in welchem die Tagesmitteltemperaturen unter 5℃ liege n. Die Vegetationsruhe im Winter wird durch kurze Warmwetterperioden (z.B. Föhn) nicht unterbrochen!

Vollzugs- und Kontaktstellen

Grundsätzlich hat der Landwirt die Möglichkeit eines Düngeraustrages in Eigenverantwortung abzuschätzen. Für den Vollzug im Kanton Glarus sind in erster Linie die Gemeinden zuständig [vgl. Art. 23 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG)]. „Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde (in diesem Fall: die Abteilung Umweltschutz und Energie) für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordung, ChemRRV, Anhang 2.6 Ziffer 321 erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger.“ Die Gemeinden, die Abteilung Umweltschutz und Energie und die Abteilung Landwirtschaft erteilen keine Bewilligungen für Düngerausträge. Folgende Personen stehen aber bei Unsicherheiten oder bei Übergangslösungen (z.B. Zwischenlagerung) von Gülle auf anderen Betrieben beratend zur Verfügung:

- Jeweilige Standortgemeinde
- Friedrich Schuler, Abteilung Landwirtschaft, Tel.: 055 646 66 43; E-Mail: friedrich.schuler@gl.ch
- Ueli Baer, Abteilung Landwirtschaft, Tel.: 055 646 66 45; E-Mail: ueli.baer@gl.ch

Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften

Bei Meldungen über Nichteinhalten der gesetzlichen Vorschriften sind die zuständigen Behörden von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt abzuklären und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.